

26.05.04**A****Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Zucker-Produktionsabgaben-
Verordnung****A. Problem und Ziel**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 38/2004 hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 314/02 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor geändert. Danach werden Zuckersirupe, die zur Herstellung von lebenden Hefen verwendet werden, nicht mehr in die Zuckererzeugung im Sinne der Artikel 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker eingerechnet und damit ähnlich behandelt wie bereits bisher bestimmte Zuckererzeugnisse, die zur Herstellung von Alkohol, Rum oder bestimmten Brotaufstrichen verarbeitet werden.

Um jeden Missbrauch oder jede Umgehung der Produktionsquotenregelung zu vermeiden, ist gemäß Artikel 1a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 314/2002 ein System zur Kontrolle der Unternehmen, denen Produktionsquoten für Zucker zugeteilt worden sind, und der Unternehmen, in denen der „Zucker“ zu Alkohol, Rum oder Hefe verarbeitet wird, einzuführen. Insbesondere sind die Zulassung der Verarbeitungsunternehmen und den Lieferungen vorausgehende Meldungen durch die Unternehmen, denen Quoten zugeteilt worden sind, vorzusehen. Diese Kontrollen und die Zulassung müssen auch für die Mengen an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und die Mengen an Sirupen gelten, die zur Verarbeitung zu „Rinse applestroop“ bestimmt sind.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 38/2004 sind die im geänderten Artikel 1a der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen bereits ab 1. Februar 2004 gültig.

Für die o.g. Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen sind die Hauptzollämter zuständig.

Die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. den Entzug der Zulassung sowie die Anforderungen an die Liefermeldung ergeben sich bereits im Wesentlichen aus Artikel 1a Abs. 1, 2 und 5 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 314/ 2002.

Mit der beigelegten Verordnung sollen ergänzende Durchführungsbestimmungen in die nationale Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung aufgenommen werden, die bereits weitgehend im Vorgriff auf die Änderung der Verordnung in einer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 5. Februar 2004 den Beteiligten mitgeteilt wurden.

Die Tätigkeit der Hauptzollämter ist nach den EG-Vorschriften Bestandteil einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Quotenregelung im Zuckersektor. Die Bundesländer sind zwar von dieser Regelung nicht betroffen. Der Bundesrat ist jedoch nach § 8 Abs. 1 Satz 1 MOG zu beteiligen.

B. Lösung

Die Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung wird entsprechend angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben durch Vollzugsaufwand (vgl. 2)
2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen durch den Vollzug der Regelung infolge des o.g. neu einzuführenden Verwaltungs- und Kontrollsystems voraussichtlich geringfügige zusätzliche Verwaltungskosten, die im Einzelnen nicht beziffert werden können. Da die Bundesländer am Vollzug dieser Regelung nicht beteiligt sind, entstehen für sie keine Verwaltungskosten.

E. Sonstige Kosten

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen voraussichtlich geringfügige zusätzliche Mehrkosten infolge des neu vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems und damit verbundener Buchführungs- und Mitteilungspflichten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind allerdings nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 442/04

26.05.04

A

Verordnung
des Bundesministeriums für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Verordnung zur Änderung der Zucker-Produktionsabgaben-
Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 26. Mai 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung zur Änderung der Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung

Vom 2004

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 12 Abs. 2 Satz 1, der §§ 15 und 16 sowie des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146; 2003 I S. 178), von denen § 8 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1

Die Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 286), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2434), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Hersteller
Zuckerhersteller und Isoglukosehersteller“.

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

c) Die bisherige Nummer 2a wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 4 und 5.

e) In der neuen Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Verarbeitungsbetriebe
Unternehmen, die Alkohol, Rum, lebende Hefe, zum Brotaufstrich bestimmte Sirupe oder
„Rinse appelstroop“ erzeugen.“

2. Nach § 3e werden folgende §§ 3f und 3g eingefügt:

„§ 3f

Zulassung von Verarbeitungsbetrieben

(1) Jeder Betrieb, der Alkohol, Rum aus Invertzucker oder Zuckersirupen, lebende Hefe aus Zuckersirupen, zum Brotaufstrich bestimmte Sirupe oder „Rinse appelstroop“ erzeugen will, hat eine Zulassung zu beantragen. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verarbeitungsbetrieb liegt; bei Unternehmen mit mehreren Verarbeitungsbetrieben ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung ihren Sitz hat.

(2) Die Zulassung als Verarbeitungsbetrieb wird auf schriftlichen Antrag hin vom zuständigen Hauptzollamt durch einen Erlaubnisschein erteilt, wenn sich der Antragsteller in seinem Antrag zur Erfüllung der in Artikel 1a Abs. 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 der Kommission vom 20. Februar 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor (ABL. EG Nr. L 50 S. 40) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anforderungen verpflichtet.

§ 3g

Lieferanzeige

Die Zuckerhersteller legen dem für sie zuständigen Hauptzollamt vor jeder Lieferung von Invertzucker oder Sirupen an einen Verarbeitungsbetrieb jeweils eine formlose Lieferanzeige vor, die die in Artikel 1 a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 festgelegten Angaben enthält.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zuckerhersteller hat dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen

1. bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die vorläufige Zuckererzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres, aufgeschlüsselt nach den Monaten des Wirtschaftsjahres,
2. bis zum 15. August eines jeden Jahres die endgültige Zuckererzeugung des vorhergehenden Wirtschaftsjahres, aufgeschlüsselt nach Monaten des Wirtschaftsjahres,
3. bis zum 15. August eines jeden Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die Mengen an Invertzucker und Sirupen, die zur Verwendung an zugelassene Verarbeitungsbetriebe abgegeben worden sind.“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb hat dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. August eines jeden Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr

1. die aus Invertzucker und Zuckersirupen erzeugten Mengen an Alkohol, ausgedrückt in hl reinem Alkohol und aufgeschlüsselt in Kraftstoffalkohol, Rum und anderen Alkohol,
 2. die aus Zuckersirupen erzeugte lebende Hefe, ausgedrückt in Tonnen Presshefe,
 3. die erzeugten Mengen an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen, ausgedrückt in Tonnen Eigengewicht,
 4. die Mengen an erzeugtem „Rinse appelstroop“, ausgedrückt in Tonnen Eigengewicht,
- mitzuteilen. In dieser Meldung ist eine Zuordnung der zur Verarbeitung eingesetzten Mengen an Invertzucker und Zuckersirupen zu den in Artikel 1a Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 genannten Verarbeitungserzeugnissen vorzunehmen. Die eingesetzten Mengen an Invertzucker und Zuckersirupen sind hierzu in Tonnen/Weißzuckeräquivalent anzugeben.“

4. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mit der Verarbeitung darf nicht vor Bekanntgabe des Bescheides begonnen werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2004

Die Bundesministerin für
Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung soll Artikel 1a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 314/02 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung im Zuckersektor umgesetzt werden. Danach ist ein System zur Kontrolle der Unternehmen, denen Produktionsquoten für Zucker zugeteilt worden sind und der Unternehmen, in denen der „Zucker“ zu Alkohol, Rum oder Hefe verarbeitet wird, einzuführen. Insbesondere sind die Zulassung der Verarbeitungsunternehmen und den Lieferungen vorausgehende Meldungen durch die Unternehmen, denen Produktionsquoten zugeteilt worden sind, vorzusehen. Diese Kontrollen und die Zulassung müssen auch für die Mengen an zum Brotaufstrich bestimmten Sirupen und die Mengen an Sirupen gelten, die zur Verarbeitung zu „Rinse appelstroop“ bestimmt sind.

Der Bund wird durch die Verordnung infolge des o.g. neu einzuführenden Verwaltungs- und Kontrollsystems geringfügig mit Mehrkosten belastet.

Die Länder sind an dem Vollzug dieser Verordnung nicht beteiligt, so dass ihnen kein Vollzugsaufwand entsteht.

Für die von der Anwendung dieser Verordnung Betroffenen entstehen voraussichtlich geringfügig zusätzliche Mehrkosten infolge des neu vorgesehenen Verwaltungs- und Kontrollsystems und damit verbundener Buchführungs- und Belegpflichten. Nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher sind allerdings nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bisherige Nummer 2a wird aus systematischen Gründen den übrigen Nummern vorangestellt. Mit der vorgesehenen Änderung wird eine Begriffsbestimmung für Verarbeitungsbetriebe in die Verordnung eingefügt.

Zu Nummer 2

Verarbeitungsunternehmen, die Alkohol oder Rum aus Invertzucker oder Zuckersirupen oder lebende Hefe aus Zuckersirupen, oder zum Brotaufstrich bestimmte Sirupe oder „Rinseappelstroop“ erzeugen wollen, müssen eine Zulassung beantragen. Zuständig ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Verarbeitungsbetrieb liegt; bei Unternehmen mit mehreren Verarbeitungsbetrieben ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk die Hauptverwaltung ihren Sitz hat. Die Zulassung wird vom zuständigen Hauptzollamt auf formlosen schriftlichen Antrag hin durch einen Erlaubnisschein erteilt.

Zuckerhersteller müssen dem zuständigen Hauptzollamt vor der Lieferung des Invertzuckers und der Sirupe für jeden Verarbeitungsbetrieb getrennt eine formlose Lieferanzeige vorlegen, die die in Artikel 1a Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 geforderten Angaben enthält.

Zu Nummer 3

a) Durch die hier vorgesehenen Änderungen werden die Anzeigeverpflichtungen der Zuckerhersteller gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt ergänzt. Neu vorgesehen ist die monatliche Aufschlüsselung der anzuzeigenden vorläufigen Zuckererzeugung des laufenden Wirtschaftsjahres und der endgültigen Zuckererzeugung des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres sowie die Verpflichtung des Zuckerherstellers, dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. August eines jeden Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die erzeugten Mengen an Invertzucker und Sirupen mitzuteilen, die zur Verwendung an zugelassene Verarbeitungsbetriebe abgegeben wurden.

b) Der zugelassene Verarbeitungsbetrieb muss dem zuständigen Hauptzollamt bis zum 15. August eines jeden Jahres für das vorhergehende Wirtschaftsjahr die in Artikel 1a Abs. 6 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 314/2002 genannten Mengen entsprechend der dort vorgesehenen Aufschlüsselung melden.

Zu Nummer 4

Durch die vorgesehene Ergänzung wird sichergestellt, dass mit der Verarbeitung nicht vor Bekanntgabe des Bescheides begonnen werden darf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.